

HundeSportFreunde Saarbrücken
(HSF Saarbrücken)

Mitglied im
Südwestdeutschen Hundesportverband e.V.
(swhv.e.V)

SATZUNG

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **HundeSportFreunde Saarbrücken** (HSF Saarbrücken).
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz **e.V.** .

§ 2 Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein fördert:

- den Hundesport
- die Information der Öffentlichkeit über Hunde und den Hundesport
- die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Freizeit- und Leistungssport mit dem Hund
- die Unterstützung der Mitglieder bei der angemessenen Beschäftigung und Auslastung ihrer Hunde und der Erziehung zu verträglichen Mitgliedern der Sozialgemeinschaft
- insbesondere die Heranführung von Jugendlichen an den Sport mit dem Hund und an sportliche Grundsätze
- die Durchführung von internen und verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen im Hundesport
- den Tierschutz

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gewährung einer Ehrenamtspauschale innerhalb der steuerlichen Regelungen ist zulässig.

§ 7 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein wird Mitglied im „Südwestdeutschen Hundesportverband(swhv)“.

Der swhv ist Mitglied im „Deutscher Hundesportverband e.V.(dhv)“.Dieser ist Mitglied im „Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.(VDH) und dieser ist Mitgliedsverband bei „ Fédération Cynologique Internationale(FCI)“.

Der Verein strebt eine Mitgliedschaft im Landessportverband für das Saarland an.

§ 8 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die das 10.Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins, und gestattet dem Antragsteller, die Rechte und Pflichten im Verein voll wahrzunehmen.
- 3) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung und Ordnungen des Vereins an. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Die Vorstands-Mitglieder entscheiden dabei in freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- 4) Für das Erlangen der Mitgliedschaft ist eine Frist zwischen Antragstellung und Vorstandsentscheidung einzuhalten. Die festzulegende Frist darf jedoch 6 Monate nicht übersteigen.

- 5) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen übertragen werden.
- 6.) Der Vorstand kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen, wenn diese sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
Der Vorschlag für eine Ernennung zu einem Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstand an die Hauptversammlung, die darüber abstimmt.
Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung.
Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder.
- 7.) Der Verein unterscheidet in
- Aktive Mitglieder(A)
die für den Verein an Turnieren und Prüfungen starten, und die Trainingseinrichtungen des Vereins nutzen
 - Aktive Mitglieder(P)
die für den Verein an Turnieren und Prüfungen starten, aber die Trainingseinrichtungen des Vereins nicht nutzen
 - Inaktive Mitglieder, die nicht für den Verein starten, sich aber am Vereinsleben und den Veranstaltungen des Vereins beteiligen
 - Fördernde Mitglieder, das sind natürliche Personen ,die den Zweck und Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen, aber keine aktive sportliche Betätigung im Verein ausüben und sich nicht am Vereinsleben und den Veranstaltungen des Vereins beteiligen

§ 9 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

Bei der Aufnahme in den Verein kann ein Aufnahmebeitrag erhoben werden. Für die Mitgliedschaft ist ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu entrichten. Darüber hinaus können vom Verein Umlagen erhoben werden.

Die Höhe der Abgaben an Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, oder eventuelle Beiträge einer Sportversicherung sind Vorgaben dieser, und werden dem Mitgliedsbeitrag hinzugerechnet.

Die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr und der Umlagen werden auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand legt Gebühren fest.

Beiträge und Gebühren werden in der Beitrags-und Gebührenordnung erfasst. Der fällige Jahresbeitrag eines jeden Jahres ist spätestens bis zum 01.02. des jeweiligen Jahres zu entrichten; bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Eintritt zu entrichten.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben Hundesport nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und festgelegten Bestimmungen aus, berücksichtigen besonders den Tierschutz und bedienen sich bei der Ausbildung und Haltung der Hunde ausschließlich Methoden, die von einer Anerkennung des Hundes als eigenständiges Wesen und der Achtung und Berücksichtigung seiner Bedürfnisse und Verhaltensweisen geprägt sind.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.
3. Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Vereins und Beschlüsse sowie die Einzelanweisungen der zuständigen Verbands- und Vereinsorgane sind einzuhalten.
Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Tierseuchengesetze und auf die Verpflichtung zum Abschluss von Tierhalterhaftpflichtversicherungen ist besonders zu achten.
4. Die Mitglieder des Vereins sowie die Antragsteller auf Mitgliedschaft verpflichten sich den Sportbetrieb zu sichern sowie die Anlagen, die durch den Verein genutzt werden durch die Erbringung von Arbeitsstunden zu erhalten. Die Anzahl der Arbeitsstunden werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - den Tod des Mitglieds
 - freiwilligen Austritt
 - Streichung
 - Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich (30.9.). Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Austritt auch von deren gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen.
Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.
3. Die Streichung eines Mitglieds ist vom Vorstand vollziehbar, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge trotz vorangegangener zweifacher Mahnung unter Androhung der Streichung länger als drei Monate, vom Tag der Fälligkeit (1.2) an gerechnet, im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt:
 - bei Schädigung der Vereinsinteressen
 - wenn ein Mitglied sich durch beleidigende Äußerungen sowie ungebührlichem Benehmen anderen Mitgliedern gegenüber, sowie gegen Leistungsbewertern, Lehrpersonal und Gästen verhält.

- bei ungebührlichem Verhalten auch bei hundesportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vereins liegen
- bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Tierschutzes
- bei Nichterfüllen der Vereinspflichten

Dem Betroffenen ist eine Anhörung vor dem Vorstand zu gewähren. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss im Vereinsvorstand. Der Betroffene kann gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses Einspruch erheben. Dieser Einspruch muss schriftlich begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte des betreffenden Mitglieds.

Eine Streichung, Ausschluss oder der freiwillige Austritt zieht den Verlust aller Ansprüche mit sofortiger Wirkung nach sich. Hingegen erlöschen die Forderungen des Vereins nicht.

5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden Ansprüche an das Vereinsvermögen. Alles Vereinseigentum, insbesondere Schlüssel und Geräte sind ohne Vergütung unmittelbar zurückzugeben. Funktionsträger haben die Unterlagen ihres jeweiligen Arbeitsgebietes unverzüglich ihrem Nachfolger oder dem Vorsitzenden des Vereins in geordnetem Zustand zu übergeben.

§ 12 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 13 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der/ die 1. Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der/ die Schatzmeister/in
4. der/die Schriftführer/in
5. mindestens 1- maximal 3 Beisitzer, denen Sachaufgaben zugeordnet werden können

Die zu 1-3 benannten Vorstandsmitglieder :

- der/die 1 Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in

sind Vertretungsorgan des Vereins gemäß §26 BGB und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Die zu 1-3 benannten Vorstandsmitglieder müssen jeweils voll geschäftsfähig sein und müssen mindestens das 18.Lebensjahr vollendet haben.

Die zu 4 und 5 benannten Vorstandsmitglieder:

- der/die Schriftführer/in
- mindestens 1-3 Beisitzer, denen Sachaufgaben zugeordnet werden können

müssen mindestens das 16.Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied im Verein sein.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

§ 14 Amtsdauer

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre, vom Tag der Wahl an, einzeln mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gewählt.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt

Sofern nicht geheime Wahl beschlossen wird, erfolgt die Wahl durch Handzeichen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wird ein Mitglied kommissarisch vom Vorstand eingesetzt.

Der Vorstand hat das Recht sich aufzulösen. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit des gesamten Vorstandes. Der Vorstand beruft dann zu einem Termin innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung ein, die einen neuen Vorstand wählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 15 Beschlüsse

Der Vorstand tagt nach Bedarf mit Einladung schriftlich oder per e.-Mail innerhalb einer Frist von 14 Tagen.

Über jede Sitzung ist vom Schriftführer, zeitnah, eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem 1.Vorsitzenden oder dem stellvertr. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Amtszeit von einem Jahr.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen, und den Jahresabschluss zu überprüfen.

Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- 1.) In jedem Geschäftsjahr ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per e-Mail oder einfachem Brief an die letzte, von den Mitgliedern angegebene e-Mail-/Postadresse, zu versenden.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Diese muss zu einem Termin innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
- Entlastungserteilung für den Vorstand einschließlich des Schatzmeister
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Übergabe von Ehrenmitgliedschaften
- Bestellung der Kassenprüfer

- a.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
Bei minderjährigen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, kann das Stimmrecht von diesen nur durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
Bei allen anderen Mitgliedern ist die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Dritten ausgeschlossen.
- b.) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmen-Gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem andern Vorstandsmitglied geleitet. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- c.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- d.) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten.
Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Dieser informiert mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut über Anträge. Für Anträge an die Mitgliederversammlung legt der Vorstand Form und Frist fest und gibt diese mit der Einladung bekannt.

§ 18 Wahlen, Abstimmungen und Protokollführung

- 1.) Alle Wahlen und Abstimmungen des Vereins finden offen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden statt, soweit diese Satzung nichts anderes festschreibt.
Anträge, für die keine Mehrheit zustande kommt, gelten als abgelehnt.
- 2.) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und ein erster Wahlgang führt nicht zu einer einfachen Mehrheit (Stimmengleichheit der Kandidaten mit den meisten Stimmen), erfolgt eine Stichwahl, bei der nur die Kandidaten mit den meisten Stimmen noch zur Wahl anstehen. Bringt auch diese keine einfache Mehrheit, können sich die Kandidaten einigen oder es entscheidet das Los
- 3.) Über den Versammlungsverlauf der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift geführt werden, in der besonders die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind, diese wird vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben. Die Niederschrift ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 4.) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind zeitnah Protokolle zu führen, die von dem/der Leiter/in der Sitzung und dem/ der Protokollführer/in zu unterschreiben sind.

§ 19 Ordnungen

Zur Regelung des Vereinslebens können vom Vorstand des Vereins Ordnungen erlassen werden.

§ 20 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung geändert werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Satzungsänderungen sind wörtlich zu protokollieren und vom Vorstand dem Amtsgericht mitzuteilen

§ 21 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten, wie Name, Adresse, Telefonnummer, e-Mail Adresse, Alter und Bankverbindung, sowie Angaben zu den Hunden, wie z. B Name, Alter, Rasse, Geschlecht der Hunde der Mitglieder erfasst und gespeichert die zur Mitgliederverwaltung und zur Weitergabe an Verbände benötigt werden.

Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Im Rahmen der Presse-und Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht der Verein in öffentlichen Medien, wie Presse ,Funk und Fernsehen, und auf den Internetseiten des Vereins Bilder ,Ergebnisse und Berichte von Turnieren und Prüfungen , Berichte über Feierlichkeiten und dergleichen.

Auf den Internetseiten werden von den Funktionsträgern des Vereins Name, Anschrift, Telefonnummer, e-Mail Adresse veröffentlicht.

Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten, des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 22 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens dafür einberufene Versammlung der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Beschlussfassung ist nur möglich, wenn bei dieser Versammlung 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, ist innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder entscheidet. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Hundesports.